

Newsletter Medizinrecht 07/2017

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Wenn aus einer (Zahn-)Arztpraxis ein MVZ werden soll: MVZ GbR oder MVZ GmbH? • Kein Verzicht auf die Zulassung für ein Fachgebiet bei Doppelzulassung erlaubt • Das sog. gemischte „Pickup-Konzept“ außerhalb des Versandhandels bei Apotheken ist problematisch • Erwerb einer Vertragsarztpraxis /-zulassung - Abschreibbarkeit
-

Wenn aus einer (Zahn-)Arztpraxis ein MVZ werden soll: MVZ GbR oder MVZ GmbH?

von
Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Seit 01.01.16 können auch fachgleiche medizinische Versorgungszentren (MVZs) gegründet werden. Wann ist es für eine (Zahn-)Arztpraxis sinnvoll, ein MVZ zu betreiben?

Grundsätzlich unterscheidet sich eine MVZ GbR kaum von einer gewöhnlichen (zahn-) ärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Ursprünglich haben wir empfohlen, ein MVZ in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (MVZ GmbH) nur dann zu etablieren, wenn man als selbstständig tätiger (Zahn-) Arzt (a) ein MVZ betreiben möchte, ohne an den Standorten des MVZ selbst (zahn-) ärztlich tätig zu sein oder (b) mehr als drei angestellte (Zahn-) Ärzte pro selbstständig tätigem Vertrags(zahn-)arzt beschäftigen möchte.

Was passiert jedoch, wenn aus der ursprünglich gegründeten MVZ GbR mit 2 (zahn-) ärztlichen Gesellschaftern einer ausscheidet?

Der einfachste Weg wäre, eine MVZ GbR gleich in eine MVZ GmbH umzuwandeln, welche als Ein-Mann-GmbH mit alleinigem (zahn-)ärztlichem Gesellschafter und Geschäftsführer fortbesteht. Die Zulassungspraxis der Zulassungsausschüsse für (Zahn-)Ärzte erkennt jedoch eine solche Umwandlung nicht an, weil nach dem Umwandlungsgesetz eine GbR nicht direkt in eine GmbH umgewandelt werden kann. Insoweit muss bei der zuvor gegründeten MVZ GbR zunächst eine Umwandlung in die Partnerschaftsgesellschaft vollzogen werden, um dann von MVZ Partnerschaftsgesellschaft den Weg nach dem Umwandlungsgesetz in die MVZ GmbH zu schaffen. Erst wenn beide Schritte abgeschlossen sind, kann aus der zwei- und mehrgliedrigen Gesellschaftsstruktur der MVZ GmbH eine Ein-Mann-GmbH verbleiben.

Diese Umwandlung und entsprechende Genehmigung der neuen Rechtsform des MVZ bergen mit sich Risiken für den Fall, wenn ein (zahn-) ärztlicher Gesellschafter aus einer MVZ GmbH plötzlich (z. B. durch Tod, Berufsunfähigkeit oder

außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses) ausscheidet und die Zeit für die Genehmigung der Umwandlung fehlt. In diesem Fall kann im Worst Case passieren, dass die Angestelltenzulassungen des ausgeschiedenen Partners verfallen und nicht übertragen werden können.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Gründung eines MVZ in Form einer GbR mit Bedacht auf die mögliche spätere Entwicklung des Gesellschaftsverhältnisses höchste Vorsicht geboten. Wichtig ist, solche Rechtsformumwandlungen rechtzeitig zu planen und die vertrags(zahn-) arztrechtlichen Voraussetzungen mit den gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen abzustimmen, um solche Prozesse möglichst effizient gestalten zu können.

Kein Verzicht auf die Zulassung für ein Fachgebiet bei Doppelzulassung erlaubt

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein für zwei Fachgebiete zugelassener Arzt kann seinen Zulassungsverzicht nicht so gestalten, dass er zugunsten einer vollzeitigen Angestelltentätigkeit auf die Zulassung für ein Fachgebiet verzichtet und dennoch weiterhin in dem anderen Fachgebiet zugelassen bleibt, so das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 28.09.2016.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Arzt war als Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und zusätzlich als Facharzt für Anästhesiologie zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Er verzichtete auf seine Zulassung als Facharzt für Gynäkologie zugunsten eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ), in dem er sodann als vollzeitangestellter Facharzt gearbeitet hat.

Zeitlich später beantragte dieser Arzt die Ausschreibung seines Vertragsarztsitzes als Facharzt für Anästhesiologie als volle Arztstelle. Der zuständige Zulassungsausschuss lehnte die Ausschreibung mit der Begründung ab, dass bei zwei Zulassungen ein Arzt sich für die Ausschreibung eines Fachgebietes entscheiden muss, allenfalls seien zwei hälftige Ausschreibungen möglich, weil für jedes der beiden Fachgebiete das Faktor 0,5 gilt. Insoweit wandten die Zulassungsbehörden ein, dass die Zulassung des Arztes durch den Verzicht zugunsten des MVZ beendet worden ist. Die Fortführung der selbständigen Tätigkeit im Fachbereich Anästhesiologie war somit nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts nach dem Verzicht auf einen vollen Sitz als Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe nach § 103 Abs. 4 a Abs. 4 SGB V nicht möglich.

*Quelle: BSG, Urteil vom 28.09.2016, Az.: B 6 KA 32/15 R
(vorgehend: LSG Schleswig-Holstein, Az.: L 4 KA 36/13)*

Das sog. gemischte „Pickup-Konzept“ außerhalb des Versandhandels bei Apotheken ist problematisch

von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Die Einrichtung von sog. „Pickup-Stellen“ bei Apotheken mit Versandhandelserlaubnis war nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 2008 zulässig.

Jedoch ist der Betrieb von „Pick“-up-Stellen bei einem sog. gemischtem Konzept, wenn die Arzneimittelbestellung nicht über externe Logistik-Unternehmen zu den Kunden geliefert werden, sondern die Bestellung entweder in der Apotheke abgeholt oder durch einen Boten der Apotheke an den Patienten überbracht werden, unzulässig.

Das OLG Hamm hat im Rahmen einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung ein solches Mischkonzept für unzulässig erachtet. Dabei konnten die Kunden wählen, ob die bestellten Arzneimittel durch den Botendienst der betreffenden Apotheke geliefert werden sollten (dies galt nur für Bestellungen innerhalb des Staatsgebiets ohne Versandkosten) oder durch einen externen Logistik-Dienstleister versendet werden sollten (dies galt für Bestellungen außerhalb des Staatsgebiets mit Versandkosten).

Die sog. „Pickup-Stelle“ selbst war im Durchgangsbereich eines Supermarktes aufgestellt. Für sich ist eine solche „Pickup-Stelle“ bei einer Apotheke mit Versandhandelserlaubnis unproblematisch. Sobald jedoch die Apotheke dem

Kunden die Wahl anbietet, dass auf dieser Weise im Supermarkt eingesammelte Rezepte auch in der „Präsenz-Apotheke“ abgeholt bzw. alternativ durch den eigenen Boten der Apotheke an den Patienten nach Hause ausgeliefert werden, verstößt dieses Konzept gegen § 24 ApoBetrO (unzulässige Rezeptsammelstelle) und kann wettbewerbsrechtlich verfolgt werden.

Quelle: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 27.09.2016, Az.: 19 K 5025/15, OLG Hamm, Urteil vom 12. Mai 2015, Az. 4 U 53/15.

Erwerb einer Vertragsarztpraxis / -zulassung - Abschreibbarkeit

von Jessica Welter
Rechtsanwältin

Der BGH stellt klar, dass der Erwerber einer Arztpraxis nur dann den Praxiswert und das mit-erworbene Inventar abschreiben darf, wenn der Gegenstand des Erwerbs die gesamte Praxis und nicht nur die Vertragsarztzulassung ist.

Erwirbt der Käufer eine Vertragsarztpraxis, d.h. den gesamten Betrieb als einheitliches Chancenpaket, so lassen sich die Anschaffungskosten nicht in einerseits Kosten für den Erwerb des immateriellen Wirtschaftsguts „Praxiswert“ und andererseits andere immaterielle Wirtschaftsgüter, wie z.B. den Vorteil aus einer Vertragsarztzulassung oder den Patientenstamm, aufteilen. Denn in dem als immaterielles Wirtschaftsgut abschreibbaren Praxiswert sind insbesondere der Vorteil aus der Vertragsarztzulassung und der Patientenstamm schon enthalten. Damit

Newsletter Medizinrecht 07/2017

kommt eine gesonderte Wertung des Vorteils aus der Zulassung nicht in Betracht.

Wird hingegen nur die Zulassung erworben, so sind die vom Erwerber an den früheren Zulassungsinhaber gezahlten Beträge als Anschaffungskosten ausschließlich für den Erwerb des Vorteils aus der Vertragsarztzulassung nicht abschreibbar.

Wird vom Erwerber einer Vertragsarztpraxis ein Preis i.H. des Verkehrswertes oder sogar ein Zuschlag zum Verkehrswert (Überpreis) gezahlt, ist dies ein Indiz dafür, dass Gegenstand der Übertragung die Praxis des Übergebers als Chancenpaket ist. Auch dann ist in dem durch den

Kaufpreis abgegoltenen Praxiswert der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt untrennbar enthalten.

Außerdem kann der Erwerb einer Praxis als Chancenpaket vorliegen, wenn eine Gemeinschaftspraxis (Personengesellschaft) eine Einzelpraxis erwirbt und die Vertragsarztzulassung des Einzelpraxisinhabers vom Zulassungsausschuss einem Gesellschafter der Personengesellschaft erteilt wird. Unerheblich ist dabei, wenn die Gemeinschaftspraxis nicht beabsichtigt, die ärztliche Tätigkeit in den bisherigen Räumen des Einzelpraxisinhabers fortzusetzen.

Quelle: vgl. Urteile des BFH vom 21.02.2017, VIII R 7/14 und VIII R 56/14

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner, Milana Sönnichsen und Jessica Welter